

**ARBEITSGEMEINSCHAFT ÖFFENTLICHES RECHT I**  
**VORLESUNG ÖFFENTLICHES RECHT I**

**FRAGEN UND TEXTE zu den KAPITELN 19 bis 22**

**DAS HANDELN DES BUNDESPARLAMENTS UND DER LANDESPARLAMENTE**

**19**

**1. AUFGABE: KREUZEN SIE AN !**

<b>RECHTSSATZFORMEN DER PARLAMENTE</b> [Lehrbuch Rz 1063-1066]	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
1) Das B-VG weist die „Bundesgesetzgebung“ dem Bundesparlament, nämlich der Bundesversammlung (Nationalrat und Bundesrat), zu.		
2) Das B-VG weist die Landesgesetzgebung dem Landesparlament, nämlich dem „Landesrat“, zu.		
3) Nach dem B-VG werden alle „Gesetze im formellen Sinn“ von den Parlamenten (Nationalrat und Bundesrat; Landtage) erlassen.		
4) Alle Beschlüsse der Parlamente (Nationalrat und Bundesrat; Landtage) sind Gesetze(sbeschlüsse).		
5) Die Bundesgesetze und die Landesgesetze sind im Sinne des Gesetzmäßigkeitsgebots nicht nur die Grundlage für die Bundesverwaltung und die Landesverwaltung, sondern auch für die Gemeindeverwaltung.		
6) Das Bundesparlament erlässt die „einfachen Bundesgesetze“ und die „Bundesverfassungsgesetze“, das Landesparlament erlässt die „einfachen Landesgesetze“ und die „Landesverfassungsgesetze“.		
7) Die „Gesetzgebung im materiellen Sinn“ ist dem Bundesparlament und dem Landesparlament vorbehalten.		
8) Auch sogenannte „Einzelfallgesetze“ sind Gesetze im materiellen Sinn, weil sie vom Parlament erlassen werden.		
9) Das Parlament erlässt die Gesetze im formellen Sinn. Daneben fasst das Parlament auch Beschlüsse, die nicht in die Form des Gesetzes gekleidet sind, wir nennen diese Beschlüsse „schlichte Parlamentsbeschlüsse“.		

<b>DER WEG DER BUNDESGESETZGEBUNG</b> [Lehrbuch Rz 1067-1069, 1072-1078, 1080-1083]	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
10) Die Bundesgesetzgebung ist nach der Kompetenzverteilung des B-VG insbesondere für die Angelegenheiten der Art 10, 11, und 12 B-VG zuständig.		
11) Der Weg der „Bundesgesetzgebung“ ist im B-VG, im GOG-NR und in der GO-BR vorgegeben. Der Weg der „Landesgesetzgebung“ ist im B-VG und im Landesrecht (Landesverfassung und einfache Landesgesetze) geregelt.		
12) Der Weg eines Bundesgesetzes beginnt mit der „Gesetzesinitiative“. Neben der Regierungsvorlage können nur Abgeordnete des Nationalrats oder der Bundesrat ein Bundesgesetz initiieren.		
13) Eine „Regierungsvorlage“ ist ein von der Regierung dem Parlament – zur Beratung und Beschlussfassung – vorgelegter Gesetzesvorschlag.		
14) Nach zwei „Lesungen“ beschließt der Nationalrat in einer dritten Lesung das Gesetz. Für den einfachen Gesetzesbeschluss ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Abgeordneten und die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Bundesverfassungsgesetze muss zudem eine Volksabstimmung abgehalten werden.		
15) Der Bundesrat als Länderkammer hat bei den meisten Gesetzen ein Zustimmungsrecht („absolutes Veto“).		
16) Der „Einspruch“ des Bundesrats schiebt den Gesetzesbeschluss des Nationalrats in der Regel nur auf (= suspensives Veto), der Nationalrat kann sich mit „Beharrungsbeschluss“ über den Einspruch des Bundesrats hinwegsetzen.		
17) Nur im Fall eines „absoluten Vetos“ kann der Bundesrat einen Gesetzesbeschluss des Nationalrats endgültig zu Fall bringen.		

18) Das „Bundesfinanzgesetz“ ist ein Bundesgesetz (Art 51 Abs 1 B-VG). Es wird wie alle anderen Bundesgesetze vom Nationalrat und vom Bundesrat gemeinsam beschlossen.		
19) Bundesverfassungsgesetze, welche die Gesetzgebungs- oder Vollziehungskompetenzen der Länder einschränken, dürfen nur mit Zustimmung des Bundesrats (= „absolutes Veto“) beschlossen werden.		
20) Der Bundesrat besitzt ua dann ein „Zustimmungsrecht“, wenn die Bestimmungen der Art 34 und Art 35 B-VG über die Stellung des Bundesrats verändert werden.		
21) Beschließt der Nationalrat vor Ablauf der Legislaturperiode seine Auflösung, steht dem Bundesrat bloß ein „suspensives Veto“ zu.		
22) Der Bundespräsident beurkundet das „verfassungsmäßige Zustandekommen“ des Gesetzes. Der Bundespräsident hat dabei zu überprüfen, ob das Gesetz verfahrensmäßig und inhaltlich der Verfassung entspricht.		
23) Ein vom Bundespräsidenten beurkundetes Bundesgesetz ist vom Präsidenten des Nationalrats „gegenzuzeichnen“.		
24) Die Bundesgesetze werden im „Bundesgesetzblatt“ kundgemacht. Die „Kundmachung“ im Bundesgesetzblatt ist in Art 49 B-VG und im einfachen Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2004 (Bundesgesetzblattgesetz) geregelt.		
25) Das „Bundesgesetzblatt“ ist in zwei Teile unterteilt: das Bundesgesetzblatt I (= BGBl I) dient insbesondere der Verlautbarung der Bundesgesetze; das Bundesgesetzblatt II (= BGBl II) enthält die Verordnungen der Bundesregierung und der Bundesminister sowie die allgemeinen Entschlüsse des Bundespräsidenten.		
26) Bundesgesetze treten in der Regel nach Ablauf des Monats ihrer „Kundmachung“ in Kraft.		
27) Abweichend von Art 49 Abs 1 B-VG können Gesetze – ohne jede Einschränkung – eine „Legisvakanz“ vorsehen oder auch eine „Rückwirkung“ auf Sachverhalte, die sich schon vor der Kundmachung ereignet haben, bestimmen.		

#### VOLKSABSTIMMUNGEN [Lehrbuch Rz 1084-1087]

	JA	NEIN
28) Nach dem B-VG kann der Nationalrat die Frage, ob ein einfaches Bundesgesetz oder ein Bundesverfassungsgesetz in Kraft treten soll, dem (Bundes)Volk zur „Abstimmung“ vorlegen. Die jeweiligen Landesverfassungen regeln, ob der Landtag die Frage, ob ein einfaches Landesgesetz oder ein Landesverfassungsgesetz in Kraft treten soll, dem (Landes)Volk zur Abstimmung vorlegen kann.		
29) Einfache Bundesgesetze und Bundesverfassungsgesetze sind einer „Volksabstimmung“ zu unterwerfen, wenn es das Bundesvolk in einem Volksbegehren verlangt.		
30) Wir sprechen von einer „fakultativen Volksabstimmung“, wenn eine Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluss nicht zwingend abgehalten werden muss, sondern auf Initiative des Nationalrats bzw des Bundesrats stattfinden kann.		
31) Bei negativem Ausgang einer „fakultativen Volksabstimmung“ kann der Nationalrat in einem neuen Gesetzgebungsverfahren ein gleichlautendes Gesetz beschließen und – ohne Abhaltung einer Volksabstimmung – in Kraft setzen.		
32) Abänderungen der Bundesverfassung durch den Bundesverfassungsgesetzgeber (Bundesparlament) sind möglich, bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit immer einer „Volksabstimmung“.		

#### GESAMTÄNDERUNG DER BUNDESVERFASSUNG [Lehrbuch Rz 1090-1092, 1094-1095]

	JA	NEIN
33) Eine „Gesamtänderung der Bundesverfassung“ kann nur mit Volksabstimmung zustande kommen (obligatorische Volksabstimmung, Art 44 Abs 3 B-VG).		
34) Von „Gesamtänderung“ der Bundesverfassung spricht man nur, wenn alle Bestimmungen des Bundesverfassungsrechts aufgehoben und durch eine neue Bundesverfassung ersetzt werden.		

35) Jene Regeln der Bundesverfassung, in denen sich die wesentlichen politischen und rechtlichen Wertungen zum Staat und zu seiner Verfassung zeigen, nennen wir besondere „Charakteristika der Bundesverfassung“.		
36) Statt besondere „Charakteristika der Bundesverfassung“ sagen wir auch „Grundprinzipien der Bundesverfassung“ oder „Baugesetze der Verfassung“.		
37) Zu den besonderen „Charakteristika der österreichischen Bundesverfassung“ zählen jedenfalls die Grundsätze der Demokratie, die egalitäre Demokratie, die republikanische Staatsform, der Bundesstaat, der Rechtsstaat einschließlich des Gesetzmäßigkeitsgebots, die Gewaltenteilung, die unabhängige Gerichtsbarkeit, die Geltung von Grund- und Freiheitsrechten und die Neutralität.		
38) Der Verfassungsgerichtshof hob noch nie ein Bundesverfassungsgesetz auf, weil es trotz seines „gesamtändernden Charakters“ keiner Volksabstimmung unterzogen wurde.		

**DER WEG DER LANDESGESETZGEBUNG** [Lehrbuch Rz 1096-1098]

	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
39) Die Landesgesetzgebung ist nach der Kompetenzverteilung des B-VG insbesondere für die Angelegenheiten des Art 15 Abs 1 B-VG zuständig.		
40) Der Landtag ist wie der Nationalrat ein Zwei-Kammern-Parlament. Der Landtag erlässt die Landesgesetze, die Bundesregierung kann gegen die Landesgesetzgebung wegen Gefährdung von Bundesinteressen „Einspruch“ erheben. Insoweit wirkt der Bund auch an der Landesgesetzgebung mit.		
41) Gesetzesbeschlüsse des Landtags sind unmittelbar nach der Beschlussfassung und vor der Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.		
42) Erhebt die Bundesregierung wegen Gefährdung von Bundesinteressen „Einspruch“ gegen ein Landesgesetz, so muss der Landtag sein Gesetz entsprechend abändern.		
43) Der Landtag kann sich mit einem neuerlichen Gesetzesbeschluss (= „Beharrungsbeschluss“) über einen Einspruch der Bundesregierung hinwegsetzen. Beim Beharrungsbeschluss müssen im Landtag wenigstens zwei Drittel der Landtagsabgeordneten anwesend sein.		
44) Das B-VG gibt für die Landesgesetzgebung bestimmte Grundsätze vor. Im Rahmen dieser Grundsätze beschließt der Landtag in der Landesverfassung und in der einfachen Landesgesetzgebung die Organisation des Landtags und den Weg der Landesgesetzgebung.		
45) Die einfachen Landesgesetze werden im „Landesgesetzblatt“, die Landesverfassungsgesetze im „Bundesgesetzblatt“ kundgemacht.		
46) Nach dem B-VG hat die Landesregierung die einfachen Landesgesetze und die Landesverfassungsgesetze im „Landesgesetzblatt“ kundzumachen.		
47) Nach den Landesrechten dient das „Landesgesetzblatt“ nicht nur der Kundmachung der Landesgesetze, sondern auch der Kundmachung anderer Rechtsnormen der Länder, wie Verordnungen der Landesregierung oder Verordnungen des Landeshauptmanns in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung.		

**2. AUFGABE: KORRIGIEREN SIE DEN TEXT !**

**A: Aufgabe für Anfänger** (6 Fehler)

Die Parlamente erlassen die Gesetze. Der Nationalrat und der Bundesrat erlassen die einfachen Bundesgesetze, die Bundesverfassungsgesetze und die Landesverfassungsgesetze, die Landtage erlassen die einfachen Landesgesetze. Der Weg des Bundesgesetzes beginnt mit der Gesetzesinitiative, die ausschließlich der Bundesregierung (Ministerrat) zusteht. Einfache Bundesgesetze benötigen im Nationalrat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Bundesverfassungsgesetze die Mehrheit von zwei Dritteln. Der Bundesrat kann gegen alle Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats Einspruch erheben, worauf der Nationalrat über das Gesetz noch einmal abstimmen kann. Der Bundespräsident beurkundet das verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzes durch seine Unterschrift, nachdem der Gesetzesbeschluss durch

den Verfassungsgerichtshof überprüft wurde. Der Bundeskanzler, der die Beurkundung des Bundespräsidenten gegenzeichnet, ist für die Kundmachung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt verantwortlich. Das Gesetz tritt – wenn es selbst nicht anderes bestimmt – nach Ablauf von zehn Tagen nach seiner Kundmachung in Kraft. Der Nationalrat kann beschließen, dass das Inkrafttreten des Gesetzes von einem Volksbegehren abhängt. Eine Volksabstimmung muss abgehalten werden, wenn ein Bundesverfassungsgesetz eine Gesamtänderung der Bundesverfassung vornimmt.

### **B: Aufgabe für Fortgeschrittene** (9 Fehler)

(1) Staatliche Rechtssätze dürfen nur in den von der Verfassung vorgegebenen Rechtssatzformen erlassen werden. Den Parlamenten sind die Gesetze im formellen Sinn vorbehalten. Die Verfassung unterscheidet Verfassungsgesetze und einfache Gesetze. Die Bundesverfassung kennt im Sinne des Stufenbaus der Rechtsordnung aufgrund der bundesstaatlichen Struktur einfache Bundesgesetze und Bundesverfassungsgesetze, weiters einfache Landesgesetze, aber keine Landesverfassungsgesetze.

(2) Der Nationalrat und der Bundesrat erlassen die einfachen Bundesgesetze, die Bundesversammlung die Bundesverfassungsgesetze. Das Bundesparlament ist ein Zwei-Kammern-Parlament, das aus dem Nationalrat und dem Betriebsrat besteht. Die Stellung des Bundesrats in der Bundesgesetzgebung ist schwach. In der Regel steht ihm nur ein suspensives Veto gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats, das der Nationalrat mit einem Beharrungsbeschluss beseitigen kann. Nur in Ausnahmefällen hat der Bundesrat ein absolutes Veto (= Zustimmungrecht). Das B-VG kennt auch Gesetzesbeschlüsse, die ohne Mitwirkung des Bundesrats zustande kommen, so etwa das Bundesfinanzrahmengesetz und das Bundesfinanzgesetz.

(3) Der Weg der Bundesgesetzgebung zerfällt in fünf Abschnitte. Erstens in die Gesetzesinitiative, zweitens in die Behandlung im Nationalrat, drittens in die Behandlung im Bundesrat, viertens in der Beurkundung durch den Bundeskanzler und fünftens in der Kundmachung durch den Bundeskanzler. Die Landesgesetze erlässt der Landtag. Der Weg der Landesgesetzgebung ist in den Landesverfassungen und in den einfachen Landesgesetzen geregelt.

(4) Bei Bundesgesetzen steht das Recht der Gesetzesinitiative der Bundesregierung zu, einem Nationalratsausschuss oder dem gemeinsamen Antrag von mindestens fünf Abgeordneten des Nationalrats, dem Bundesrat oder einem Drittel seiner Mitglieder und schließlich dem Bundesvolk mit einem Volksbegehren, das von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder unterstützt sein muss.

(5) Der Nationalrat kann einen Gesetzesbeschluss einer Abstimmung durch das Bundesvolk unterwerfen. Vom Ausgang der Volksabstimmung hängt dann ab, ob das Bundesgesetz tatsächlich in Kraft tritt (fakultative Volksabstimmung oder Volksbefragung). Verfassungsgesetze, die eine Gesamtänderung der Bundesverfassung darstellen, müssen zwingend einer Volksabstimmung unterworfen werden (obligatorische Volksabstimmung oder Volksbegehren). Eine Gesamtänderung der Bundesverfassung liegt nur vor, wenn alle Artikel des B-VG mit einem neuen Bundesverfassungsgesetz aufgehoben oder abgeändert werden.

(6) Die Kundmachung aller Bundesgesetze und Landesgesetze erfolgt im Bundesgesetzblatt (BGBl), das als elektronische Rechtsdatenbank („Rechtssystem des Bundes“ – RIS) eingerichtet ist.

1. AUFGABE: KREUZEN SIE AN !

DIE SECHS KATEGORIEN DES VERWALTUNGSHANDELNS [Lehrbuch Rz 1133-1137]	JA	NEIN
1) Die Verwaltung kann „schlicht“, „rechtssetzend“, „hoheitlich“ und „nicht-hoheitlich“ handeln.		
2) Weil die Gebietskörperschaften rechtsfähig sind, handeln sie nicht nur hoheitlich, sondern auch nicht-hoheitlich. Gewaltenteilig betrachtet darf weder die Gesetzgebung noch die Gerichtsbarkeit, sondern kann nur die Verwaltung nicht-hoheitlich handeln.		
3) Handelt die Verwaltung hoheitlich, so sagen wir auch, die Verwaltung handelt „imperialistisch“.		
4) Der Staat ist schlicht oder rechtserzeugend tätig. „Rechtserzeugend“ bedeutet, dass er verbindliche Rechtsnormen schafft. Statt „Rechtsnorm“ sagen wir auch „Rechtssatz“.		
5) Die Parlamente erlassen als Rechtssätze Gesetze, die Verwaltung erlässt als Rechtssätze die Verordnungen und die Bescheide, die Gerichte erlassen als Rechtssätze Urteile und Beschlüsse. Mit der „Rechtssatzform“ regelt die Rechtsordnung, welche formalen Voraussetzungen die staatlichen Organe für das verbindliche Zustandekommen der Rechtsnorm einzuhalten haben.		
6) Das Handeln der Verwaltung erfolgt in „fünf Kategorien“: Die Verwaltung erlässt den Bescheid und die Verordnung als Rechtssätze, sie setzt Maßnahmen, sie handelt schlicht-hoheitlich und schließt verwaltungsrechtliche Verträge ab.		
7) Im Hinblick auf den Rechtsschutz und auf die Rechtswege muss jedes Verwaltungshandeln einem von sechs „Kategorien des Verwaltungshandelns“ zugeordnet werden. Die Kategorien des Verwaltungshandelns sind: 1. Bescheid, 2. Gesetz, 3. Maßnahme, 4. schlicht-hoheitliches Handeln, 5. zivilrechtlicher Vertrag und 6. privatrechtliches Handeln.		
8) Mit Bescheid und Verordnung erlassen die Verwaltungsbehörden „Rechtssätze“.		
9) Die sechs „Kategorien des Verwaltungshandelns“ umfassen sowohl das hoheitliche als auch das nicht-hoheitliche Verwaltungshandeln.		

BESCHEID [Lehrbuch Rz 1138-1143, 1145-1146]	JA	NEIN
10) Der „Bescheid“ ist ein individuell-abstrakter Rechtssatz der Verwaltung.		
11) Alle Verwaltungsorgane und Verwaltungsbehörden dürfen „Bescheide“ erlassen.		
12) Verwaltungsbehörden können hoheitliche und nicht-hoheitliche „Bescheide“ erlassen.		
13) Im Bereich des „schlichten Verwaltungshandelns“ gibt es keine Bescheide.		
14) Auch der Gesetzgeber und die Gerichte können „Bescheide“ erlassen.		
15) Ob ein Verwaltungshandeln ein Bescheid ist, ist nach den allgemeinen Begriffsmerkmalen zu beurteilen.		
16) Die Gesetze verwenden dort, wo sie eine individuell-konkrete Verwaltungsrechtsnorm vorsehen, in der Regel den Begriff Bescheid. Die Gesetze können aber auch andere Begriffe, wie „Konzession“, „Verbot“, „Verfügung“, verwenden, ohne dass dies für die rechtliche Qualifikation des Bescheids Bedeutung hätte.		
17) Es gibt „Leistungsbescheide“, „Gestaltungsbescheide“, „Feststellungsbescheide“ und „Vollstreckungsbescheide“.		
18) Ein „Leistungsbescheid“ kann die Anordnung eines Tuns, nicht aber die Anordnung eines Unterlassens enthalten.		
19) Der Gestaltungsbescheid schafft eine Rechtslage, die vorher nicht gegeben war. Wir sprechen daher auch von „Rechtsgestaltungsbescheid“. Die bescheidmäßige Zuerkennung einer Studienbeihilfe wäre ein solcher Gestaltungsbescheid.		
20) Ein „Feststellungsbescheid“ stellt in der Regel einen Sachverhalt verbindlich fest.		

21) Leistungsbescheide nennen wir „Verfügungen“, Gestaltungsbescheide und Feststellungsbescheide hingegen „Rechtsfeststellungen“.		
22) Kommt ein Adressat einem „Leistungsbescheid“ oder einem „Gestaltungsbescheid“ nicht nach, kann die Verwaltungsbehörde ihre Anordnung mit hoheitlichem Zwang vollstrecken.		
23) Auch „individuelle Weisungen“ sind Bescheide.		
24) Der Bescheid muss vier „konstitutive Bescheidmerkmale“ aufweisen, um als Bescheid gültig und rechtsverbindlich zu sein: Erstens muss eine Verwaltungsbehörde handeln, zweitens muss das Verwaltungshandeln gegen einen individuellen Adressaten gerichtet sein, drittens muss eine behördliche Anordnung (Leistung, Gestaltung, Feststellung) vorliegen, und viertens muss die Anordnung förmlich als „Bescheid“ bezeichnet sein.		
25) Wir unterscheiden „konstitutive“ und „deklarative“ Bescheidmerkmale. Die konstitutiven Bescheidmerkmale verlangt das Gesetz, die deklarativen Bescheidmerkmale fügt die Verwaltungsbehörde hinzu.		
26) „Absolut nichtige Bescheide“ und „relativ nichtige Bescheide“ sind rechtswidrige Bescheide, die im Fall der absoluten Nichtigkeit von vornherein rechtsunwirksam, im Fall der relativen Nichtigkeit zunächst – bis zur Aufhebung durch das zuständige staatliche Kontrollorgan – wirksam sind.		
27) „Bescheid“ ist ein Begriff der Bundesverfassung. Alle Bescheidmerkmale sind damit von der Bundesverfassung vorgegeben.		
28) Fehlt ein „konstitutives Bescheidmerkmal“, so ist der Bescheid absolut nichtig. Wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeiten, gegebenenfalls wegen Fehlens deklarativer Bescheidmerkmale und Verfahrensfehlern ist der Bescheid in der Regel bloß relativ nichtig, er unterliegt dem Fehlerkalkül.		
29) Die Verwaltungsverfahrensgesetze regeln, wie in welchen Verfahrensschritten Verwaltungsbehörden einen „Bescheid“ zu erlassen haben.		

**VERORDNUNG** [Lehrbuch Rz 1147-1154]

	JA	NEIN
30) „Verordnungen“ sind generelle Rechtsnormen der Verwaltungsbehörde. Bescheide sind individuell-konkrete Rechtsnormen der Verwaltungsbehörde.		
31) Generell-konkrete Anordnungen der Verwaltungsbehörde (etwa ein Halteverbot nach der Straßenverkehrsordnung 1960) sind „Allgemeinverfügungen“. Sie gelten als „Verordnungen“ im Sinne des Art 18 Abs 2 B-VG.		
32) Jede Verwaltungsbehörde kann auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereichs „Verordnungen“ erlassen (Art 18 Abs 2 B-VG). Verordnungen sind Gesetze im formellen Sinn.		
33) Verordnungen sind in der Regel „Durchführungsverordnungen“, weil für sie das Gesetzmäßigkeitsgebot des Art 18 B-VG gilt, und die Verwaltungsbehörde nur jene generellen Regelungen in die Verordnung aufnehmen darf, die durch das Gesetz bereits vorherbestimmt sind.		
34) Neben den „Durchführungsverordnungen“ kennen wir auch „selbständige Verordnungen“, bei denen eine sonderverfassungsgesetzliche Regelung der Verwaltungsbehörde generelle Anordnungen ohne Rücksicht auf einfach-gesetzliche Determinierungen erlaubt.		
35) „Selbständige Verordnungen“ sind beispielsweise die Notverordnung des Bundespräsidenten, die Notverordnung der Landesregierung, die ortspolizeiliche Verordnung der Gemeinde und die Bundespolizeidirektionen-Verordnung der Bundesregierung.		
36) Wir unterscheiden „Rechtsverordnungen“ und „Verwaltungsverordnungen“. Rechtsverordnungen gelten aus der Sicht der Verwaltung nach außen für die Menschen in der Gesellschaft. Verwaltungsverordnungen betreffen die Verwaltung nur intern. Verwaltungsverordnungen bedürfen insbesondere keiner formalisierten Kundmachung.		

<b>MASSNAHME</b> [Lehrbuch Rz 1159-1163]	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
37) Die „Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person“ – etwa die Abnahme eines Führerscheins – nennen wir kurz „Maßnahme“.		
38) Die „Maßnahme“ ist ein Bescheid. Sie kommt von einer Verwaltungsbehörde, richtet sich gegen einen individuellen Adressaten und bedeutet eine verbindliche Anordnung.		
39) Will die Verwaltung eine „Maßnahme“ setzen, so muss sie das nach den Regeln des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) tun.		
40) „Maßnahmen“ stützen sich auf sondergesetzliche Grundlagen des Bundes und der Länder. Ein Beispiel dafür ist § 35 VStG, der die Festnahme im Zusammenhang mit Verwaltungsübertretungen regelt.		
41) Die „Maßnahme“ ist kein Bescheid, sondern ein schlicht-hoheitliches Handeln.		
42) Gegen „Maßnahmen“ sieht das B-VG einen besonderen Rechtsweg vor. Ein Betroffener kann Beschwerde beim Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) erheben.		
43) Die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (= „Maßnahme“) braucht keine gesetzliche Grundlage.		

<b>SCHLICHT-HOHEITLICHES HANDELN</b> [Lehrbuch Rz 1165-1168]	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
44) Der Staat kann „rechtserzeugend“ und „schlicht“ handeln.		
45) In der nicht-hoheitlichen Verwaltung kann die Verwaltung nur „schlicht“, nicht aber „rechtserzeugend“ handeln.		
46) „Schlicht-hoheitliches Handeln“ ist zum Beispiel die Erteilung einer Auskunft durch das Finanzamt oder die Ausstellung einer Geburtsurkunde nach dem Personenstandsgesetz.		
47) „Schlicht-hoheitliches Verwaltungshandeln“ ist das hoheitliche Handeln von Verwaltungsorganen, bei dem – im Gegensatz zur Rechtserzeugung – keine verbindlichen Rechte und Pflichten der Rechtsunterworfenen festgelegt werden.		
48) Handelt die Verwaltung im Bereich der Hoheitsverwaltung außerhalb der Rechtserzeugung, so sprechen wir von „schlicht-hoheitlichem“ Verwaltungshandeln, so etwa die Ausstellung einer Geburtsurkunde, die Erteilung einer Auskunft, die Festnahme einer Person.		
49) Setzt ein Verwaltungsorgan ein „schlicht-hoheitliches Handeln“, so ist es dabei an die Verfahrensregeln des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) gebunden.		

<b>VERWALTUNGSRECHTLICHER VERTRAG</b> [Lehrbuch Rz 1169-1170]	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
50) Ein „verwaltungsrechtlicher Vertrag“ ist ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Verwaltung und einem Privaten über eine Verwaltungssache.		
51) Wir unterscheiden „zivilrechtliche“ Verträge und „öffentlich-rechtliche“ Verträge. Ein zivilrechtlicher Vertrag ist zum Beispiel ein Kaufvertrag zweier Privatpersonen, ein öffentlich-rechtlicher Vertrag liegt vor, wenn eine Gebietskörperschaft mit einer Privatperson einen Kaufvertrag abschließt.		
52) In „öffentlich-rechtlichen Verträgen“ regeln Gebietskörperschaften beispielsweise öffentliche Angelegenheiten untereinander. Die Vereinbarungen nach Art 15a B-VG etwa sind solche öffentlich-rechtlichen Verträge.		
53) „Verwaltungsrechtliche Verträge“ sind selten. Sie kommen nur dort in Betracht, wo die Gesetzgebung ausdrücklich solche Verträge vorsieht.		
54) Rechtswidrige „verwaltungsrechtliche Verträge“ sind im Sinne des Fehlerkalküls bis zu ihrer Aufhebung gültig.		



<b>NICHT-HOHEITLICHES HANDELN</b> [Lehrbuch Rz 1172]	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
55) Ein Staat handelt als Träger des Gewaltmonopols „hoheitlich“, er kann auch „nicht-hoheitlich“ handeln. In diesem Sinn handeln die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit sowohl hoheitlich als auch nicht-hoheitlich.		
56) Weil die Gebietskörperschaften juristische Personen sind, können ihre Verwaltungen nicht nur hoheitlich, sondern auch in den Formen des Privatrechts handeln.		
57) Die Verbindlichkeit des privatrechtlichen Verwaltungshandelns ist nach dem Privatrecht, insbesondere nach dem ABGB zu beurteilen.		
58) Die Gebietskörperschaften handeln als Rechtsträger auch in den Formen des Privatrechts. Die „innere“ Willensbildung erfolgt immer nach Hoheitsrecht, das „äußere“ Handeln in den Formen des Privatrechts. Schließt eine Gebietskörperschaft einen zivilrechtlichen Vertrag ab, so kommt ihr dazu nur der Form nach, nicht dem Inhalt nach „Privatautonomie“ zu.		

## 2. AUFGABE: KORRIGIEREN SIE DEN TEXT ! (18 FEHLER)!

(1) Weil nach den Bestimmungen der Bundesverfassung Österreich ein Bundesstaat ist, die Staaten gewaltenteilig organisiert sind und der Organisationsgrundsatz der kommunalen Selbstverwaltung gilt, existieren als Gebietskörperschaften der Bund, das Land und die Gemeinde. Weil nach Art 17 B-VG und Art 116 Abs 2 B-VG die Gebietskörperschaften auch juristische Personen sind, können sie durch ihre Organe bzw durch ihre Organwalter hoheitlich und nicht-hoheitlich handeln. Insgesamt stehen der Verwaltung „sechs Kategorien des Verwaltungshandelns“ zur Verfügung: Der Bescheid, die Verordnung, die Auskunft, das schlicht-hoheitliche Handeln, der verwaltungsrechtliche Vertrag und das privatrechtliche Handeln. Der Bescheid, die Verordnung, die Maßnahme und das schlicht-hoheitliche Handeln zählen zur Hoheitsverwaltung, der verwaltungsrechtliche Vertrag und das privatrechtliche Handeln gehören zur nicht-hoheitlichen Verwaltung. Durch Bescheide, Verordnungen und Maßnahmen erlässt die Verwaltung Rechtssätze (Rechtserzeugung).

(2) Jedes nach außen wirkende Verwaltungshandeln muss einer der sechs Kategorien zugerechnet werden. Die Kategorisierung und Zurechnung sind im Hinblick auf die in der Rechtsordnung vorgegebenen Rechtswege und den Rechtsschutz zweckmäßig und notwendig.

(3) Das B-VG verwendet den Begriff „Bescheid“ (zB in Art 131 Abs 1 Z 1, Art 144 Abs 1), ohne ihn näher zu definieren. Der Begriff muss daher schon auf Verfassungsebene durch Auslegung definiert werden. Der Bescheid ist die an eine bestimmte Person gerichtete Anordnung einer Verwaltungsbehörde. Damit machen drei Merkmale ein Verwaltungshandeln zum Bescheid. Erstens muss eine Verwaltungsbehörde handeln. Das Handeln der Verwaltungsbehörde muss zweitens an einen individuellen Adressaten gerichtet sein. Und das individuelle Handeln der Verwaltungsbehörde muss drittens eine behördliche Anordnung (Leistung, Gestaltung, Feststellung) enthalten. Fehlt auch nur eines der drei Bescheidmerkmale, liegt ein Bescheid nicht vor. Wir sprechen daher von konstitutiven Bescheidmerkmalen. Die einfache Gesetzgebung kann den drei verfassungsgesetzlich vorgegebenen Bescheidmerkmalen weitere Formerfordernisse (weitere konstitutive und/oder deklarative Bescheidmerkmale) hinzufügen. So verlangt beispielsweise das AVG, dass ein Bescheid auch ausdrücklich als Bescheid bezeichnet wird (Bescheidbezeichnung), dass der Bescheid eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung enthält. Die Oö Bauordnung etwa verlangt – abweichend vom Grundsatz des AVG –, dass ein Bescheid nur schriftlich und nicht mündlich erlassen werden darf. Ob der Bescheid bei Fehlen solcher zusätzlicher Formerfordernisse dennoch gilt oder nichtig ist, entscheidet das Gesetz. Bei Verstoß gegen das Schriftlichkeitsgebot der Oö Bauordnung ist der mündliche Bescheid absolut nichtig. Das Fehlen der Bescheidbezeichnung, der Begründung und der Rechtsmittelbelehrung machen einen nach AVG erlassenen Bescheid nicht ungültig. Wir bezeichnen die durch einfaches Gesetz den verfassungsgesetzlich vorgegebenen Bescheidmerkmalen hinzugefügten Formerfordernisse, deren Fehlen die Existenz und Wirksamkeit des Bescheids nicht beeinträchtigen, als destruktive Bescheidmerkmale.

(4) Das B-VG verwendet nicht nur den Begriff Bescheid, auch den Begriff „Verordnung“ (etwa in Art 18 Abs 2, Art 139). Wie der Bescheid ist die Verordnung die an generelle Adressaten gerichtete Anordnung einer Verwaltungsbehörde. Weil die Verordnung sich an einen generellen Adressatenkreis richtet, gilt sie



auch als Gesetz im formellen Sinn. Verordnungen, die wie Bescheide dem Gesetzmäßigkeitsgebot unterliegen (Art 18 Abs 1 und Abs 2 B-VG), nennen wir „Durchführungsverordnungen“. Die von der Verwaltungsbehörde erlassenen Verordnungen müssen im Gesetz hinreichend determiniert sein. Die Durchführungsverordnung ist die Regel. Ermächtigt der Gesetzgeber die Verwaltungsbehörde zum Erlass einer Verordnung, ohne den Inhalt der Verordnung hinreichend zu determinieren, liegt eine „formal-gesetzliche Delegation“ vor. Das Gesetz ist dann zwar nicht verfassungswidrig, doch darf die Verwaltungsbehörde auf dieser gesetzlichen Grundlage keine Verordnung erlassen. Ausnahmsweise erlaubt das B-VG – in Abweichung vom Grundsatz des Art 18 Abs 2 – Verwaltungsbehörden, eine Verordnung ohne zugrunde liegender gesetzlicher Determinierung zu erlassen. Weil solche Verordnungen ausschließlich auf einer verfassungsgesetzlichen Regelung, nicht auch auf einfachen Gesetzen beruhen, nennen wir solche Verordnungen „selbständige Verordnungen“. Selbständige Verordnungen sind zum Beispiel die Straßenverkehrsordnung, die Gewerbeordnung, die Bauordnung, die ortspolizeilichen Verordnungen, die Notverordnung des Bundespräsidenten, die Notverordnung der Landesregierung.

(5) Bescheide und Verordnungen sind hoheitliche Rechtssätze der Verwaltungsbehörden, die nicht nur die Verwaltungsorganisation intern betreffen, sondern nach außen individuelle oder generelle Adressaten binden. Die gleiche Struktur wie ein Bescheid hat die Weisung, doch wirkt sie nicht nach außen, sondern nur intern in der Verwaltung. Die Weisung ist die Anordnung eines übergeordneten Verwaltungsorgans an ein untergeordnetes Verwaltungsorgan. Die gleiche Struktur wie eine Verordnung hat die sogenannte Verwaltungsverordnung, doch wirkt auch sie nur intern in der Verwaltung. Die Verwaltungsverordnung ist die generelle nur nach innen an die Verwaltungsorgane gerichtete Anordnung eines Verwaltungsorgans.

(6) Bescheide und Verordnungen sind hoheitliche Rechtssätze der Verwaltungsbehörden. Hoheitliche Handlungen, aber keine Rechtssätze sind die Maßnahme, das schlicht-hoheitliche Handeln und der verwaltungsrechtliche Vertrag. Die „Maßnahme“ ist ein Begriff der Lehre, das B-VG sagt dazu „Ausübung mittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person“ (Art 129b Abs 2 B-VG). Mit dem Bescheid hat die Maßnahme gemein, dass es um die Ausübung hoheitlichen Befehls und hoheitlichen Zwangs geht. Maßnahmen setzen in der Regel nicht Verwaltungsbehörden, sondern die Verwaltungsorgane. Die Maßnahme setzt ohne Einbindung in ein Verfahren tatsächlichen Befehl und Zwang gegen eine bestimmte Person, während der Bescheid in einem rechtsstaatlichen Verfahren einer Person einen Befehl („Du sollst!“) mit Folgepflicht erteilt, der erst bei Nichtbefolgung mit staatlichem Zwang vollstreckt werden könnte. Maßnahmen sind beispielsweise die Erteilung einer Studienbeihilfe durch die Studienbeihilfenbehörde, die Festnahme durch den Polizisten, die Abnahme des Führerscheins durch den Polizisten, der Entzug der Lenkberechtigung durch die Verwaltungsbehörde, die Erteilung einer Konzession durch die Verwaltungsbehörde, der Fußtritt eines Polizisten.

(7) Das „schlicht-hoheitliche Handeln“ ist jedes hoheitliche Verwaltungshandeln einer Verwaltungsbehörde oder eines Verwaltungsorgans, das insofern schlicht ist, als es keine verbindliche Anordnung und keinen Befehl oder tatsächlichen Zwang setzt. Schlicht-hoheitliche Handlungen sind beispielsweise die Erteilung einer Auskunft durch ein Verwaltungsorgan, die Ausstellung einer Urkunde durch ein Verwaltungsorgan, die verbindliche Feststellung der Staatsbürgerschaft durch die Verwaltungsbehörde.

(8) Die Verwaltungsorgane können auch Verträge abschließen. Im Bereich der Hoheitsverwaltung sind das etwa verwaltungsrechtliche Verträge oder zivilrechtliche Verträge. „Verwaltungsrechtliche Verträge“ sind Vereinbarungen über hoheitliche Verwaltungsrechtssachen (etwa die Pauschalierung von Parkgebühren, der Verkauf eines Grundstücks an die Gemeinde). „Zivilrechtliche Verträge“ sind Vereinbarungen über private Rechte und Pflichten (etwa die Vereinbarung eines gesonderten Prüfungstermins mit dem Prüfer, der Ankauf von Dienstwagen durch eine Gebietskörperschaft).

VERWALTUNGSVERFAHREN(SRECHT) [Lehrbuch Rz 1174-1183, 1186]	JA	NEIN
1) Das Verwaltungsverfahren regelt mit dem Ziel, die Richtigkeit (= Gesetzmäßigkeit) des Bescheiderlasses sicherzustellen, „wie eine Verwaltungsbehörde einen Bescheid erlassen muss“.		
2) Verfahrensgesetze zur Sicherstellung der Richtigkeit der Gesetzesvollziehung gibt es für „Verwaltungsbehörden“, nicht für die Gerichtsbarkeit.		
3) Das Verwaltungsverfahren umfasst in der Regel „zwei Bereiche“: Das Verfahren vor Erlass des Bescheids, das vor allem der Ermittlung des Sachverhalts dient und das wir „Ermittlungsverfahren“ nennen; und das Verfahren nach Erlass des Bescheides, in dem auf Grund von Rechtsmitteln der Bescheid überprüft wird, und das wir „Rechtsmittelverfahren“ nennen.		
4) Als „Ermittlungsverfahren“ bezeichnet das Verwaltungsverfahren den Verfahrensteil bis zur Erlassung des Bescheids. Das Ermittlungsverfahren dient der Erforschung der für die Bescheiderlassung relevanten gesetzlichen Regelungen (= Tatbestand).		
5) Es gibt sechs Kategorien des Verwaltungshandelns (Bescheid, Verordnung, Maßnahme, schlicht-hoheitliches Handeln, verwaltungsrechtlicher Vertrag, privatrechtliches Handeln). Wir bezeichnen als „Verwaltungsverfahren“ alle Gesetze, die den Erlass von Bescheiden regeln.		
6) Das „Verwaltungsverfahren“ entspricht systembedingt nicht voll den Erfordernissen des Rechtsschutzstaats, weil im Verwaltungsverfahren die Verwaltungsbehörde, die mit Bescheid entscheidet, entscheidende Behörde und zugleich Verfahrensgegner ist.		
7) Weil im Verwaltungsverfahren die Verwaltungsbehörde „Richter in eigener Sache“ ist, ist das Verwaltungsverfahren nicht voll leistungsfähig. Die Erfordernisse des Rechtsschutzstaats sind daher nur gewährleistet, wenn ein Verwaltungsverfahren letztlich in ein echtes gerichtliches Verfahren übergeführt werden kann. Diese gerichtlichen Verfahren im Anschluss an Verwaltungsverfahren nennen wir die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts.		
8) Im Verwaltungsverfahren kann sich eine Partei in der Regel sowohl gegen einen gesetzwidrigen Bescheid als auch gegen eine beim Erlass des Bescheids „säumige Behörde“ zur Wehr setzen.		
9) Nach der Kompetenzverteilung der Art 10 bis 15 B-VG ist das „Verwaltungsverfahren“ eine „Annexmaterie“. Daher erlässt der Bund die Verwaltungsverfahrensgesetze für die Bundesmaterien, das Land erlässt die Verwaltungsverfahrensgesetze für die Landesmaterien		
10) Die Materiegesetze des Bundes und der Länder enthalten – von den Regelungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) abweichende – sonderverfahrensrechtliche Bestimmungen. Die Bundesverfassung erlaubt das in Art 11 Abs 2 zweiter Halbsatz B-VG.		
11) Art 11 Abs 2 B-VG erlaubt es dem Bund, die Kompetenzen der Länder zur Regelung des „Verwaltungsverfahrens“, der „allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts“, des „Verwaltungsstrafverfahrens“ und der „Verwaltungsvollstreckung“ zur Vereinheitlichung an sich zu ziehen.		
12) Der Bundesgesetzgeber hat von der Ermächtigung des Art 11 Abs 2 B-VG Gebrauch gemacht und – auch im Kompetenzbereich der Länder – einheitliche Regelungen betreffend das „Verwaltungsverfahren“, die „allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts“, das „Verwaltungsstrafverfahren“ und die „Verwaltungsvollstreckung“ erlassen.		
13) Der Bundesgesetzgeber hat aufgrund der Ermächtigung des Art 11 Abs 2 B-VG das Verwaltungsverfahren – einheitlich – in einem Bundesgesetz, dem „Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)“, geregelt.		
14) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts sind – einheitlich – in einem Bundesgesetz, dem „Allgemeinen Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG)“, geregelt.		
15) Das „Verwaltungsverfahren“ besteht ausschließlich aus dem EGVG, dem AVG, dem VStG und dem VVG.		

16) Neben AVG, VStG und VVG gibt es noch „andere Verwaltungsverfahrensgesetze“ des Bundes (etwa die Bundesabgabenordnung, das Agrarverfahrensgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz) und der Länder (Landesabgabenordnungen).		
17) Das „AVG“ verpflichtet die Verwaltungsbehörde, ein ordentliches Ermittlungsverfahren durchzuführen und beim Erlass von Bescheiden bestimmte Verfahrensgrundsätze einzuhalten. Gegen Bescheide eröffnet das AVG Rechtsmittel, vor allem die Berufung.		
18) Das „VStG“ regelt das Verfahren der Verwaltungsstraßbehörden, die Verwaltungsübertretungen zu ahnden haben. Andere Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren hinaus finden sich im VStG nicht.		
19) Das „VVG“ regelt die zwangsweise Vollstreckung (= Exekution) von Leistungsbescheiden (und anderen Vollstreckungstiteln).		
20) Welche Verwaltungsbehörden das AVG, das VStG, das VVG, die BAO und andere Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden haben, regelt das „EGVG“.		

**DAS VERWALTUNGSVERFAHREN NACH AVG** [Lehrbuch Rz 1189-1197, 1199-1211]

	JA	NEIN
21) Das AVG beschreibt das subjektive öffentliche Recht mit „Rechtsanspruch“ und mit „rechtliches Interesse“. § 8 AVG regelt die Parteistellung im Verwaltungsverfahren.		
22) Wegen des Grundsatzes der „Amtswegigkeit des Verfahrens“ sind Verwaltungsverfahren über Antrag von Parteien unzulässig.		
23) Die Verwaltungsbehörde leitet „Verwaltungsverfahren“ grundsätzlich von Amts wegen, aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen auch oder nur auf Antrag einer Partei ein.		
24) Die Verwaltungsbehörde bestimmt den Gang eines Verwaltungsverfahrens nach AVG von Amts wegen, sie ist von Anträgen und Zustimmungen der Partei nicht abhängig. Statt „Amtswegigkeit des Verfahrens“ sagen wir auch „Grundsatz der materiellen Wahrheit“.		
25) Kernstück des Verwaltungsverfahrens ist das „Erkenntnisverfahren“.		
26) Im Ermittlungsverfahren des Verwaltungsverfahrens ermittelt die Verwaltungsbehörde den relevanten Sachverhalt nach dem „Grundsatz der materiellen Wahrheit“. Wenn eine Partei einen Sachverhalt zugesteht, darf die Verwaltungsbehörde nicht weiter dazu ermitteln.		
27) Zu den „Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens“ zählen ua die Officialmaxime (Amtswegigkeit des Verfahrens), die formelle Wahrheit, die Unbeschränktheit der Beweismittel, das Parteiengehör und die freie Beweiswürdigung.		
28) Im „Beweisverfahren“ des Verwaltungsverfahrens nimmt die Verwaltungsbehörde zu jedem Beweisthema die geeigneten Beweismittel auf. Es gilt der Grundsatz der „Beschränktheit der Beweismittel“, es kommen Urkunden, Zeugen, Gutachten von Sachverständigen und Augenscheine als Beweismittel in Betracht.		
29) Rechtswidrig beschaffte „Beweismittel“ dürfen im Verwaltungsverfahren nicht beachtet werden.		
30) Der „Augenschein“ ist ein Beweismittel im Verwaltungsverfahren. Beim Augenschein stellt die Verwaltungsbehörde den relevanten Sachverhalt so fest, wie er im ersten Augenblick erscheint.		
31) „Sachverständigengutachten“ sind Beweismittel im Verwaltungsverfahren. Sachverständige sind Personen, die aufgrund besonderer Fachkenntnis Sachverhalte in einem Gutachten beurteilen.		
32) „Urkunden“ sind Schriftstücke, die einen Sachverhalt bezeugen. Wir unterscheiden öffentliche Urkunden und private Urkunden. Nur die öffentlichen Urkunden sind Beweismittel im Verwaltungsverfahren.		
33) Die Verwaltungsbehörde muss jeder Partei „rechtliches Gehör“ gewähren. Der Grundsatz des Parteiengehörs bedeutet insbesondere, dass die Partei zu jedem Ergebnis des Beweisverfahrens im Wege einer Stellungnahme „das letzte Wort“ haben muss.		

34) Der Grundsatz des „Parteiengehörs“ verlangt, dass die Parteien des Verwaltungsverfahrens die Möglichkeit haben müssen, an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitzuwirken und ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Wer „Partei“ im Verwaltungsverfahren ist, legt § 8 AVG fest.		
35) Bringen im Beweisverfahren des Verwaltungsverfahrens verschiedene Beweismittel unterschiedliche Ergebnisse, so hat die Verwaltungsbehörde nach dem „Grundsatz der freien Beweiswürdigung“ den im Verfahren anzunehmenden wahren Sachverhalt festzustellen. Sie ist dabei an Beweisregeln nicht gebunden und kann frei ohne nähere Begründung eine Variante des Sachverhalts als wahr annehmen.		
36) Für die „Unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern (UVS)“ gelten strengere Verfahrensregeln als für die Verwaltungsbehörden allgemein.		
37) Die Verwaltungsbehörde kann nach AVG Bescheide schriftlich oder mündlich erlassen. In Sondergesetzen – etwa Bauordnungen der Länder – sind „mündliche Bescheide“ gelegentlich ausgeschlossen.		
38) Zu den konstitutiven Bescheidmerkmalen, die schon aus dem Verfassungsbegriff „Bescheid“ folgen, fügt das AVG noch weitere – deklarative – Bescheidmerkmale hinzu, etwa die ausdrückliche Bescheidbezeichnung, die Begründung, die Rechtsmittelbelehrung ua.		
39) Ein „mündlicher Bescheid“ ist mit der Verkündung erlassen. Über den Bescheid und seine Verkündung ist nach AVG jedenfalls eine Niederschrift aufzunehmen.		
40) Die „Zustellung“ schriftlicher Bescheide erfolgt nach dem Zustellgesetz. Erst nach der nach den Regeln des Zustellgesetzes vollzogenen Zustellung ist der schriftliche Bescheid wirksam.		
41) Gegen Bescheide sieht das AVG das außerordentliche Rechtsmittel der „Berufung“ vor. Die Berufung ist beim Amt der Behörde I. Instanz einzubringen und wird als „aufsteigendes“ Rechtsmittel grundsätzlich von der II. administrativen Instanz erledigt.		
42) Das AVG stellt es der bescheiderlassenden Behörde ins Ermessen, eine eventuelle Abänderung ihrer Entscheidung durch „Berufungsvorentscheidung“ binnen zwei Monaten ab Einlangen der Berufung selbst vorzunehmen.		
43) Ist eine Partei mit der „Berufungsvorentscheidung“ der Verwaltungsbehörde nicht einverstanden, so kann sie nach AVG dagegen „Vorstellung“ erheben.		
44) Im Verwaltungsverfahren sind gegen Bescheide „Berufungen“ zulässig, bis der administrative Instanzenzug erschöpft ist, die letzte administrative Verwaltungsbehörde entschieden hat. In der Regel sieht der Verwaltungsrechtsweg nur eine Berufungsbehörde vor.		
45) „Volle Berufung“ im Verwaltungsverfahren heißt ua, dass die Berufungsbehörde bei Vorliegen einer zulässigen Berufung alle Gesichtspunkte der Entscheidung aufgreifen muss, sie ist nicht an die geltend gemachten Berufungsgründe gebunden.		
46) „Volle Berufung“ im Verwaltungsverfahren heißt ua, dass die Berufungsbehörde nicht nur die Gesetzmäßigkeit des unterinstanzlichen Bescheids überprüft, sondern dass die Berufungsbehörde auch ein eventuell eingeräumtes Ermessen neu üben kann.		
47) „Volle Berufung“ im Verwaltungsverfahren heißt ua, dass die Verwaltungsbehörde eine vom Adressaten angefochtene erstinstanzliche Entscheidung gegebenenfalls auch verschlechtern kann und verschlechtern muss, wenn dies im Gesetz so vorgegeben ist. Ein Verschlechterungsverbot besteht allerdings für das Verwaltungsstrafverfahren.		
48) Ein von der Verwaltungsbehörde erlassener Bescheid ist nach den Regeln des Verwaltungsverfahrens „bestandskräftig“ oder „rechtskräftig“. Die Bestandskraft des Bescheids tritt ein, wenn die zweiwöchige Berufungsfrist ungenützt abläuft, der Bescheidadressat zuvor schon einen Rechtsmittelverzicht erklärt oder im Falle des Bescheids einer letzten administrativen Instanz mit Zustellung oder Verkündung des Bescheids.		
49) Die Bestandskraft von Bescheiden ist im § 68 AVG geregelt. Der Gesetzestext spricht von „entschiedener Sache“.		
50) Die Verwaltungsbehörde kann einen „bestandskräftigen Bescheid“ im Nachhinein nur mehr abändern, wenn er rechtswidrig ist.		

51) Ein ordentliches Ermittlungsverfahren ist ein wesentliches rechtsstaatliches Element des Verwaltungsverfahrens. Nur in engen Ausnahmefällen, etwa bei „Gefahr in Verzug“, darf die Behörde einen Bescheid ohne Ermittlungsverfahren, einen „Mandatsbescheid“, erlassen.		
52) Das AVG sieht gegen einen Mandatsbescheid das außerordentliche Rechtsmittel der „Vorstellung“ vor. Die Vorstellung ist „kein aufsteigendes“ Rechtsmittel, sondern sie verpflichtet die Verwaltungsbehörde, im Nachhinein das Ermittlungsverfahren nachzuholen.		
53) Die „Vorstellung“ nach § 57 AVG kann einerseits gegen Mandatsbescheide, andererseits auch gegen letztinstanzliche Bescheide von Gemeindebehörden im eigenen Wirkungsbereich erhoben werden.		
54) Das AVG kennt als „außerordentliches Rechtsmittel“ die Wiederaufnahme des Verfahrens und als außerordentliches Rechtsmittel die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.		
55) Die „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ ermöglicht im Verwaltungsverfahren die Nachholung unverschuldet versäumter Verfahrensschritte. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgt von Amts wegen.		
56) Die „Wiederaufnahme des Verfahrens“ im Verwaltungsverfahren erlaubt die neuerliche Durchführung einer bereits entschiedenen Sache, wenn sich nachträglich bestimmte im Gesetz taxativ aufgezählte Gesichtspunkte ergeben.		
57) Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Bescheid findet sowohl gegen rechtswidrige Bescheide als auch bei rechtswidriger „Säumnis“ der Verwaltungsbehörde bei Erlass eines Bescheides statt.		
58) Das Rechtsschutz- und Rechtswegesystem im öffentlichen Recht sieht – insbesondere beim Bescheid – zunächst das Verwaltungsverfahren vor. Das AVG kennt beispielsweise die „ordentlichen Rechtsmittel“ der Berufung und der Vorstellung, die „außerordentlichen Rechtsmittel“ der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Wiederaufnahme des Verfahrens, sowie den Devolutionsantrag gegen einen verspätet erlassenen Bescheid.		
59) § 73 Abs 1 AVG verpflichtet die Verwaltungsbehörden, über Anträge der Parteien ohne unnötigen Aufschub – spätestens aber innerhalb von sechs Monaten – einen Bescheid zu erlassen, diese „Entscheidungspflicht“ gilt für Berufungsanträge allerdings nicht.		
60) Nach § 73 Abs 1 AVG haben die Verwaltungsbehörden über Parteienanträge ohne unnötigen Aufschub – spätestens aber innerhalb von sechs Monaten – bescheidmäßig zu entscheiden. Die Materiengesetze dürfen kürzere, keine längeren „Entscheidungsfristen“ festlegen.		
61) Erlässt eine Verwaltungsbehörde innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist keinen Bescheid, so geht die Zuständigkeit zur Entscheidung nach AVG ex lege auf die „sachlich in Betracht kommende Oberbehörde“ über.		
62) Mit einem „Devolutionsantrag“ (= Geltendmachung der Entscheidungspflicht) nach AVG beantragt man den Übergang der Zuständigkeit zur Bescheiderlassung auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, ein Übergang der Zuständigkeit auf den UVS kommt nicht in Betracht.		
63) Gegen die Säumigkeit von Behörden beim Erlass von Bescheiden sieht das AVG als Rechtsmittel den „Devolutionsantrag“ an die instanzmäßig übergeordnete Behörde vor.		

**ADMINISTRATIVE INSTANZEN** [Lehrbuch Rz 1212-1215]

	JA	NEIN
64) Die Verwaltung ist hierarchisch in Instanzen gegliedert. Wir sprechen von „administrativen Instanzen“, die uns anzeigen, wer wem gegenüber in der Verwaltung weisungsberechtigt und weisungsverpflichtet ist.		
65) Die „organisatorischen Instanzen“ bestimmen die Hierarchie der Verwaltungsorganisation. Davon zu trennen ist die Frage, welche organisatorische Instanz ein bestimmtes Verwaltungsverfahren zu führen hat. Diese Zuständigkeit im Verwaltungsverfahren nennen wir „administrative Instanz“.		

66) Welche organisatorische Verwaltungsinstanz administrativ für ein bestimmtes Verwaltungsverfahren zuständig ist, bestimmen die Gesetze. Es gilt die – von vielen besonderen gesetzlichen Bestimmungen durchbrochene – Regel, dass der „administrative Instanzenzug“ dem „organisatorischen Instanzenzug“ folgt.		
67) Das AVG nennt den organisatorischen Instanzenzug „im Instanzenzug übergeordnete Behörde“, den administrativen Instanzenzug „sachlich in Betracht kommende Oberbehörde“.		
68) Der „administrative Instanzenzug“ orientiert sich am „organisatorischen Instanzenzug“ der Verwaltung, weicht aber gelegentlich ab. Er kann später beginnen und früher enden.		
69) Der „UVS“ kann aufgrund besonderer gesetzlicher Regelung in den Materiengesetzen im Verwaltungsverfahren nach AVG als II. administrative Instanz (Berufungsinstanz) fungieren.		
70) Das AVG sieht in „mittelbarer Bundesverwaltung“ in erster administrativer Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, in zweiter administrativer Instanz den Landeshauptmann vor. Im Regelfall beendet es den „administrativen Instanzenzug“ beim Landeshauptmann.		
71) Ist eine Verwaltungsbehörde mit der bescheidmäßigen Erledigung eines Antrags oder einer Berufung in der Regel mehr als sechs Monate schuldhaft säumig, so ist nach § 73 Abs 2 AVG die Partei berechtigt, einen „Devolutionsantrag“ (= Geltendmachung der Entscheidungspflicht) an die im Instanzenzug übergeordnete Behörde zu richten.		

#### DAS VERWALTUNGSVERFAHREN NACH VStG [Lehrbuch Rz 1216-1229]

	JA	NEIN
72) Der Staat kann Gesetzesverletzungen von Rechtsunterworfenen mit Freiheitsstrafen, Geldstrafen und anderen Strafen ahnden. Wir sprechen vom Strafrecht. Das Strafrecht zerfällt in ein „Justizstrafrecht“ und in ein „Verwaltungsstrafrecht“.		
73) Das „Verwaltungsstrafrecht“ wird von den Verwaltungsbehörden nach der StPO, das „Justizstrafrecht“ von den ordentlichen Gerichten nach dem VStG judiziert.		
74) Im „Justizstrafrecht“ und im „Verwaltungsstrafrecht“ gilt das „Anklageprinzip“. Ob jemand strafrechtlich verfolgt wird, entscheidet ein öffentlicher Ankläger (Staatsanwalt).		
75) Das „Allgemeine Verwaltungsstrafrecht“, das im AVG geregelt ist, legt Voraussetzungen fest, die bei jeder Straftat tatunabhängig von den Tatbestandselementen der konkreten Verwaltungsübertretung zusätzlich vorliegen müssen, damit eine Strafe verhängt werden kann.		
76) „Verschulden“ bedeutet Vorwerfbarkeit eines rechtswidrigen Handelns. Die Rechtsordnung unterscheidet Vorsatz, Fahrlässigkeit und Nichtigkeit.		
77) „Vorsatz“ bedeutet den Vorwurf von Wissen und Wollen, „Fahrlässigkeit“ den Vorwurf von Sorglosigkeit.		
78) Das VStG nennt einen Strafbescheid, der nach einem ordentlichen Ermittlungsverfahren ergeht, „Straferkenntnis“. Gegen das Straferkenntnis ist nach dem VStG als Rechtsmittel der „Einspruch“ zulässig.		
79) Die Verwaltungsstrafbehörde darf vom ordentlichen Ermittlungsverfahren absehen und unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen anstelle eines Straferkenntnisses eine „Organstrafverfügung“ erlassen.		
80) Statt „Strafverfügung“ im VStG sagen wir auch „Strafmandat“, weil die Strafverfügung in einem Mandatsverfahren ohne ordentliches Ermittlungsverfahren ergeht.		
81) Gegen die Strafverfügung der Verwaltungsstrafbehörde ist im Verwaltungsstrafverfahren als Rechtsmittel der „Einspruch“ vorgesehen. Auf Grund des Einspruchs überprüft die im Instanzenzug übergeordnete Behörde die Strafverfügung.		
82) Im Verwaltungsstrafverfahren kann der Beschuldigte gegen die „Strafverfügung“ binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Berufung erheben.		
83) Organe der öffentlichen Aufsicht (Polizist) dürfen Verwaltungsstrafen unter den besonderen Voraussetzungen des § 50 VStG verhängen. Wir nennen eine solche Strafe „Organstrafverfügung“ oder „Organmandat“, weil nicht eine Verwaltungsbehörde, sondern ein Verwaltungsorgan die Strafe verhängt.		



84) Das VStG kennt eine Anonymverfügung. Obwohl der Straftäter unbekannt ist, erlässt die Strafbehörde gegen ihn einen Strafbescheid, weil er in einer Nahebeziehung zur Tat steht. Gegen die Anonymverfügung ist als Rechtsmittel ein „Einspruch“ zulässig.		
85) Gegen das Straferkenntnis steht dem Bestraften im Verwaltungsstrafverfahren das ordentliche Rechtsmittel der „Berufung“ zu. Über die Berufung entscheidet in II. organisatorischer Instanz immer der UVS. Die Strafbehörde I. Instanz hat die Möglichkeit einer „Berufungsvorentscheidung“.		
86) Der UVS entscheidet über „Beschwerden“ gegen Straferkenntnisse.		
87) Der UVS entscheidet mit Urteil. Dagegen kann Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts erhoben werden.		
88) Der UVS führt das Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen nach dem VStG.		
89) Im Verwaltungsstrafverfahren nach VStG kann gegen die Säumigkeit von Behörden beim Erlass von Bescheiden nur in Privatanklagesachen und im landesgesetzlichen Abgabenstrafrecht mittels „Devolutionsantrag“ vorgegangen werden.		

## 2. AUFGABE: KORRIGIEREN SIE DEN TEXT (17 FEHLER) !

(1) Das AVG regelt den Erlass von Bescheiden und Verordnungen. Wer ein subjektives öffentliches Recht hat, kann es im Verwaltungsverfahren (etwa AVG, VStG, VVG) durchsetzen. Im Verwaltungsverfahren nach dem AVG ist er aufgrund des subjektiven Rechts (Rechtsanspruch oder rechtliches Interesse) Partei (§ 12 AVG). Welche Verwaltungsbehörden das AVG anzuwenden haben, legt insbesondere das VVG fest.

(2) Schwerpunkt im Verwaltungsverfahren nach dem AVG ist vor Bescheiderlass das Rechtsmittelverfahren, nach Bescheiderlass das Ermittlungsverfahren. Im Ermittlungsverfahren ermittelt die Verwaltungsbehörde insbesondere nach den Grundsätzen der Amtswegigkeit, der materiellen Wahrheit und der freien Beweiswürdigung den wahren Sachverhalt. Nach dem Grundsatz des Parteienghörs muss jede Partei des Verwaltungsverfahrens vor Beginn des Ermittlungsverfahrens angehört werden, damit sie ihren Standpunkt darlegen kann.

(3) Das AVG kennt als ordentliche Rechtsmittel die Berufung, den Vorlageantrag gegen Berufungsvorentscheidungen, die Vorstellung gegen einen Mandatsbescheid, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Wiederaufnahme des Verfahrens. Ist die Verwaltungsbehörde schuldhaft säumig, einen Bescheid zu erlassen, so kann in der Regel die betroffene Partei an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde einen „Devolutionsantrag“ richten, mit dem die Zuständigkeit der säumigen Behörde auf die Oberbehörde übergeht (§ 73 Abs 2 AVG). Der Devolutionsantrag, der auch „Geltendmachung der Entscheidungspflicht“ heißt, ist ein außerordentliches Rechtsmittel.

(4) Das ordentliche Rechtsmittel gegen nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens erlassene Bescheide im AVG ist die Berufung. Die Berufung ist „aufsteigend“, es entscheidet nicht die Verwaltungsbehörde, die den Bescheid erlassen hat, sondern die übergeordnete (Berufungs)Behörde, wobei allerdings die Erstbehörde eine Berufungsvorentscheidung treffen kann. Die Berufung ist eine „volle“ Berufung, die die Berufungsbehörde kann und muss den angefochtenen Bescheid in jede Richtung auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen und eine neue dem Gesetz entsprechende Entscheidung treffen und auch ein eventuelles der Verwaltungsbehörde eingeräumtes Ermessen neu üben. Es gibt im Berufungsverfahren des AVG kein Verschlechterungsverbot. Es ist möglich, dass die Berufungsbehörde, die gesetzmäßig entscheiden muss, eine für den Berufungswerber ungünstigere Entscheidung trifft. Nach dem AVG gilt allerdings insbesondere für Berufungen des Verwaltungsstrafrechts durch sondergesetzliche Anordnung ein Verbot der „reformatio in peius“.

(5) Hat ein Bescheidadressat in der sechswöchigen Berufungsfrist keine Berufung erhoben; oder in der offenen Berufungsfrist auf die Berufung ausdrücklich verzichtet; oder hat bereits die letztinstanzliche (Berufungs)Behörde entschieden, liegt „entschiedene Sache“ vor. Der Bescheid ist dann „bestandskräftig“ (= „rechtskräftig“). Ein bestandskräftiger Bescheid, der dem Adressaten eine Berechtigung einräumt (zB Betriebsanlagengenehmigung) darf nur unter ganz bestimmten engen Voraussetzungen (etwa Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen) aufgehoben werden.



(6) Im Verwaltungsstrafverfahren geht es um den Erlass eines Strafbescheids durch die Verwaltungsstrafbehörde. Rechtsgrundlage sind die Verwaltungsstrafatbestände in den Materiegesetzen (besonderes Verwaltungsstrafrecht, etwa Straßenverkehrsordnung, Gewerbeordnung, Oö Bauordnung), die Regeln des allgemeinen Verwaltungsstrafrechts im VStG und die Regeln des Verwaltungsstrafverfahrens in der StPO. Der Strafbescheid nach VStG ergeht nach einem ordentlichen Ermittlungsverfahren. Der Strafbescheid, den die Verwaltungsstrafbehörde nach einem ordentlichen Ermittlungsverfahren erlässt, heißt „Strafverfügung“ (= Strafmandat). Das VStG lässt auch Strafbescheide der Verwaltungsstrafbehörden ohne vollständige Ermittlungsverfahren (= abgekürzte Verfahren) zu. So das Straferkenntnis und die Anonymverfügung. Das Rechtsmittel gegen die Strafverfügung ist der Einspruch, gegen das Straferkenntnis die Berufung. Mit Einspruch tritt die Strafverfügung außer Kraft, in der Folge kann die Berufungsbehörde ein ordentliches Ermittlungsverfahren durchführen, das mit einem Straferkenntnis endet. Bei der Anonymverfügung reicht es aus, dass der Adressat nicht bezahlt, in der Folge kann die Strafbehörde das ordentliche Ermittlungsverfahren einleiten oder eine Strafverfügung erlassen. Verwaltungsstrafbehörden sind die Bezirksverwaltungsbehörden oder die Bundespolizeidirektionen. Berufungsbehörde im Verwaltungsstrafverfahren nach dem VStG ist meistens der Unabhängige Verwaltungssenat in den Ländern (UVS).

(7) Als Besonderheit erlaubt das VStG, dass nicht nur Strafbehörden, sondern auch bloße Verwaltungsorgane ohne Bescheidbefugnis, strafen. § 50 VStG ermächtigt die Organe der öffentlichen Aufsicht (etwa Polizisten), sogenannte „Organ“strafverfügungen (= Organmandate) zu erlassen. Verweigert der Adressat die Bezahlung, tritt die Organstrafverfügung außer Kraft; die Strafbehörde kann in der Folge ein Strafmandat erlassen oder das ordentliche Ermittlungsverfahren durchführen.

(8) Die Verwaltungen des Bundes, des Landes und der Gemeinde sind hierarchisch organisiert. Die Verwaltungsorgane stehen in Überordnung und Unterordnung. Untere Verwaltungsbehörde in der mittelbaren Bundesverwaltung ist die Bezirksverwaltungsbehörde, die mittlere Verwaltungsbehörde ist der Landeshauptmann und die oberste Verwaltungsbehörde ist der Bundespräsident. In der allgemeinen staatlichen Verwaltung des Landes ist die untere Verwaltungsbehörde die Bezirksverwaltungsbehörde, die obere Verwaltungsbehörde der Landeshauptmann. Im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ist der Bürgermeister die oberste Verwaltungsbehörde.

(9) Die Verwaltungsorganisationen nehmen durch ihre hierarchisch organisierten Verwaltungsorgane ihre Verbands- und Organzuständigkeiten immer und überall wahr. Die Verwaltung sorgt für die öffentliche Sicherheit, für die Infrastruktur, für die Schulen, ua. Mit Verwaltungsverfahren und Bescheiderlass hat dies zunächst nichts zu tun. Bezogen auf die gesamten Tätigkeiten der Verwaltung sind die Verwaltungsverfahren quantitativ die Ausnahme. Es ist vorrangige Aufgabe der Verwaltung zu verwalten, nur in besonderen Zusammenhängen und nur wenn es um subjektive Rechte geht, führt sie Verwaltungsverfahren. Daher steht nicht von vornherein und allgemein fest, welche der bestehenden Verwaltungsorgane (= organisatorische Instanzen) im Zusammenhang mit einzelnen subjektiven Rechten konkrete Verwaltungsverfahren zu führen haben (= administrative Instanzen). Die Gesetze legen gesondert fest, welches Organ der Verwaltungsorganisation für ein konkretes Verwaltungsverfahren administrativ als Verwaltungsbehörde erster Instanz oder als Berufungsbehörde zuständig ist. Dabei orientiert sich der Gesetzgeber bei der Bestimmung des administrativen Instanzenzugs an den vorgegebenen Organen der Verwaltungsorganisation. In der mittelbaren Bundesverwaltung etwa folgen die administrativen Instanzen im Grundsatz den organisatorischen Instanzen Bezirksverwaltungsbehörde – Landeshauptmann – Bundesminister, in der Landesverwaltung folgen die administrativen Instanzen den organisatorischen Instanzen Bezirksverwaltungsbehörde – Landesregierung. Es gibt allerdings viele Abweichungen. So beendet etwa Art 103 Abs 4 B-VG den administrativen Instanzenzug der mittelbaren Bundesverwaltung für den Regelfall beim Landeshauptmann. Der Landeshauptmann ist in der mittelbaren Bundesverwaltung daher im Regelfall organisatorisch mittlere Instanz, administrativ letzte Instanz. In der Terminologie des AVG spricht das Gesetz von „sachlich in Betracht kommender Oberbehörde“, wenn es die organisatorischen Instanzen meint; von „im Instanzenzug übergeordneter Behörde“, wenn es die administrativen Instanzen meint.

**1. AUFGABE: KREUZEN SIE AN !**

URTEILE (ERKENNTNISSE) – BESCHLÜSSE [Lehrbuch Rz 1230-1235, 1237-1240]	JA	NEIN
1) Die Verwaltung handelt hoheitlich und nicht-hoheitlich; die Gerichte handeln nur hoheitlich.		
2) Die individuell-konkreten Entscheidungen der Gerichte in der Sache nennen wir „Urteil“ (Zivil- und Strafgerichte) oder „Erkenntnis“ (Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts), die individuell-konkreten Entscheidungen der Gerichte zum Verfahren „Beschluss“.		
3) Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in der Sache mit „Beschluss“, in Verfahrensfragen mit „Erkenntnis“.		
4) Die Urteile der Gerichte ergehen „im Namen des Volks“.		
5) Das Verfahren vor den Zivilgerichten ist insbesondere in der Jurisdiktionsnorm (JN) und in der Zivilprozessordnung (ZPO), das Verfahren vor den Strafgerichten in der Strafprozessordnung 1975 (StPO), das Verfahren vor dem VwGH insbesondere im Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), das Verfahren vor dem VfGH insbesondere im Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG) geregelt.		
6) Die Zivilprozessordnung (ZPO) regelt den streitigen Zivilprozess, bei dem sich zwei Parteien mit kontradiktorischen Behauptungen gegenüberstehen.		
7) Das Außerstreitgesetz (AußStrG) regelt das Verfahren der außerstreitigen Gerichtsbarkeit.		
8) Der Verwaltungsgerichtshof führt sein gerichtliches Verfahren nach den Regeln des „VwGG“, das AVG gilt subsidiär. Der Verfassungsgerichtshof führt sein gerichtliches Verfahren nach den Regeln des „VfGG“, die ZPO gilt subsidiär.		
9) Quasigerichte (etwa richterliche Kollegialbehörden, UVS) sind Verwaltungsbehörden, ihre Entscheidungen sind „Bescheide“. Sie führen ihre Verfahren nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen, so etwa der UVS nach dem AVG und dem VStG.		
10) Der AsylGH ist – wie die UVS – zwar ein Tribunal im Sinn des Art 6 EMRK, aber kein Gericht im Sinne der Bundesverfassung.		
11) Entscheidungen des Asylgerichtshofes in der Sache selbst ergehen in Form eines Erkenntnisses, alle anderen in Form eines Beschlusses.		

**2. AUFGABE: KORRIGIEREN SIE DEN TEXT (8 FEHLER)!**

- (1) Die Richter sind Teil der Vollziehung des Bundes. Die Richter können in der Rechtsprechung nur hoheitlich, nicht auch privatrechtlich handeln. In ihrer hoheitlichen Rechtsprechung werden die Richter nur rechtssetzend, nicht auch schlicht tätig. Alle Rechtssätze der Richter nennen wir „Urteile“. Die Urteile ergehen im Namen des Volkes.
- (2) Die Zivilgerichte und die Strafgerichte bilden die ordentliche Gerichtsbarkeit. Das Verfahren vor den Zivilgerichten ist insbesondere in der Zivilprozessordnung (ZPO) und in der Jurisdiktionsnorm (JN), das Verfahren vor den Strafgerichten im Verwaltungsstrafgesetz (VStG) geregelt.
- (3) Der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof sind die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, zusammen mit dem Asylgerichtshof nehmen sie die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts wahr. Wie bei allen Gerichten nennen wir die Entscheidungen der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts in der Sache „Urteile“, die Entscheidungen zum Verfahren „Beschlüsse“. Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist in der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt, das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) geregelt. Der Asylgerichtshof führt sein Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtshofgesetz.
- (4) Die Quasigerichte, die (richterlichen Kollegialbehörden, die Unabhängigen Verwaltungssenaten, der Unabhängige Finanzsenat) führen ihre Verfahren nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen (insbesondere AVG, BAO).